

Neues Landesjagdgesetz in Kraft getreten

Was jeder Jäger ab sofort beachten muss

Zahlreiche Bestimmungen im neuen Landesjagdgesetz sind rechtlich überaus fragwürdig, viele Regelungen sind zudem jagdlich völlig unpraktikabel und stellen in Bezug auf Tier- und Artenschutz eine eklatante Verschlechterung dar. Dennoch müssen die neuen Bestimmungen ab sofort von jedem Jäger genau beachtet werden, weil anderenfalls nicht nur ein Bußgeld- oder Strafverfahren, sondern unter Umständen auch der Entzug des Jagdscheins drohen kann.

m 29. April hat der NRW-Landtag die Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) in namentlicher Abstimmung mit 137 Ja- bei 86 Gegenstimmen und drei Enthaltungen endgültig beschlossen. Eine Sachdebatte oder Diskussion zu rund 100 Änderungspunkten des Gesetzespaketes gab es während des gesamten, knapp fünfmonatigen Gesetzgebungsverfahrens weder im Parlament noch im zuständigen Umweltausschuss. Ein umfangreicher CDU-Gegenentwurf (86 Änderungspunkte) fand im Parlament keine Mehrheit.

Das neue Landesjagdgesetz und die damit im Zusammenhang stehende

Durchführungsverordnung zum LJG sowie die Landesjagdzeiten-Verordnung sind am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft getreten, die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW war noch im Mai 2015 geplant (nach Redaktionsschluss dieses Juni-RWJ).

Damit ist das neue Landesjagdgesetz unmittelbar gültig – einzige Ausnahme sind Übergangsregelungen zur Verwendung bleihaltiger Büchsen- und Kleinkalibermunition. Alle anderen Neuregelungen sind ab sofort von jedem Jäger bei der Jagdausübung zu beachten!

Wer jetzt noch im Rahmen des Jagdschutzes wildernde Katzen schießt oder gegen eines der zahlreichen anderen, neuen Ge- und Verbote im LJG verstößt, begeht bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten – in Einzelfällen sogar eine Straftat. Auf behördliche Nachsichtigkeit wegen Unkenntnis der gesetzlichen Neuregelungen sollte man vorsorglich jedenfalls nicht vertrauen ...

Tierartenkatalog und Jagdzeiten

Abweichend vom Bundesjagdgesetz unterliegen in NRW dem Jagdrecht nur noch 29 Tierarten:

Haarwild: Wisent, Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhasen, Wildkaninchen, Steinmarder, Iltis, Hermelin, Dachs, Fuchs, Mink, Waschbär, Marderhund

Federwild: Rebhuhn, Fasan, Wildtruthahn, Ringeltaube, Grau-, Kanada- und Nilgans, Stockente, Rabenkrähe, Elster, Höckerschwan, Waldschnepfe

Alle übrigen Tiere unterliegen nun dem allgemeinen Artenschutz und sind für Jäger absolut tabu, d. h. jedes Aufsuchen, Nachstellen, Fangen, Erlegen oder Aneignen dieser Arten ist im Rahmen der Jagdausübung verboten.

Bei den **Jagd- und Schonzeiten** gab es nur moderate Veränderungen, neben der Verlängerung der Jagdzeit für den Rehbock (neu bis 15. Januar) ist besonders die ganzjährige Vollschonung der Waldschnepfe (bis 31.12.2020) zu erwähnen.

Alle ab sofort gültigen Jagd- und Schonzeiten in NRW s. Tabelle S. 7.



Bei Bewegungsjagden auf Schalenwild obliegt dem verantwortlichen lagdleiter ab sofort nicht nur die Kontrolle der gültigen Jagdscheine er muss sich auch davon überzeugen, dass jeder Teilnehmer im Besitz eines aktuellen Schießnachweises ist ...







Die Baujagd auf Dachse ist generell verboten, Füchse darf man an Kunstbauten in Ausnahmefällen auch weiter bejagen.

Schießnachweis und Munition

Für jede Teilnahme an einer Bewegungsjagd (also nicht nur im Staatswald, sondern generell!) auf Schalenwild wird ein Schießleistungsnachweis gefordert, der nicht älter als ein Jahr sein darf. So einen Nachweis kann man auf einem Schießstand oder in einem Schießkino erbringen. Zur Erlangung sind drei Disziplinen durchzuführen, wobei auf dem Schießstand bei je drei Schüssen mindestens 50 von 90 Ringen, im Schießkino fünf von neun möglichen Treffern erzielt werden müssen. Die Disziplinen

stehend freihändig flüchtiger Überläufer sitzend

stehend freihändig lfd. Keiler angehalten lfd. Keiler angehalten

sind in einem für Schwarzwild zugelassenen Kaliber durchzuführen.

Wer künftig in NRW ohne gültigen Schießleistungsnachweis an Bewegungsjagden auf Schalenwild teilnimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die im Wiederholungsfall zum Jagdscheinverlust führen kann. Die Kontrolle dieser Nachweise obliegt wie schon bei den Jagdscheinen dem zuständigen Jagdleiter.

Die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition oder Flintenlaufgeschosse zur Jagd ist ab dem 1. April 2016 in NRW verboten. Munitionsrestbestände können danach nur noch auf dem Schießstand oder zur Jagd in anderen Bundesländern aufgebraucht werden. Für bleihaltige Kleinkalibermunition gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. März 2018.

Bleihaltige Schrotmunition darf zur Jagd an und über Gewässern nicht eingesetzt werden (wie bisher), im Übrigen bleibt die Verwendung von Bleischrotmunition bis auf Weiteres erlaubt.

Bau- und Fangjagd

Die Baujagd auf Füchse oder Dachse ist verboten – in Natur- und Kunstbauen.

Zur Baujagd auf Füchse im Kunstbau kann die Untere Jagdbehörde auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung erarbeiteten Gebietskulisse zeitweise eine Erlaubnis aussprechen.

Die Fangjagd darf man nur noch ausüben, wenn man an einem vom Umweltministerium anerkannten Lehrgang teilgenommen hat.

Der Einsatz von Totschlagfallen ist generell verboten.

Lebendfangfallen muss man dauerhaft und jederzeit sichtbar so kennzeichnen, dass ihre Besitzer feststellbar sind. Ferner muss man diese Fallen mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausstatten, außer wenn dem kommunikationstechnische Gründe entgegenstehen (Funkloch).

Wer Fallen zum Lebendfang verwendet, muss dies vorher seiner Unteren Jagdbehörde anzeigen (Anzahl, Art und Kennzeichen der Fallen, Einsatzort/Jagdrevier, Verwendungszeitraum).

Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind außerhalb der Nachtzeit unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

Wegen dieser weitreichenden Änderungen ist jedem Fallenjäger dringend zu empfehlen, unverzüglich sämtliche Totschlagfallen aus dem Revier zu entfernen und Lebendfallen so lange nicht mehr fängisch zu stellen, bis erforderliche Kennzeichnungen, Umrüstungen und Anzeigen bei der UJB stattgefunden haben!

Abschussplanung/Jagdverbote

Rehe dürfen ohne behördlichen Abschussplan erlegt werden. Ob bestehende Abschusspläne automatisch ungültig sind oder durch die UJB förmlich aufzuheben sind, ist noch ungeklärt.

Unbeschadet dessen sind Abschussvereinbarungen zwischen Verpächter und Jagdpächter wünschenswert.

Abschusspläne für Rot-, Dam-, Sikaund Muffelwild müssen künftig die Ergebnisse der alle drei bis fünf Jahre von den Forstbehörden zu erstellenden Verbissgutachten berücksichtigen.

Zur Kontrolle der Abschusserfüllung müssen Jagdausübungsberechtigte innerhalb von zwei Jahren der UJB auf Verlangen nicht nur Geweihe erlegter Hirsche, sondern auch Unterkiefer von erlegtem Rotwild (auch des weiblichen!) vorlegen.

Neu sind das Verbot der Jagdausübung 300m um Wildunterführungen und Grünbrücken (auch das Aufstellen von Einrichtungen zur Ansitzjagd) sowie das Verbot der Tötung von Katzen. Nicht zulässig ist auch die Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd und die Verwendung elektrisch betriebener Lock-Karusselle.



Der Abschuss wildernder Hunde ist im Rahmen des Jagdschutzes nur zulässig, wenn der Hund Wild hetzt, in der Lage ist, Wild zu reißen und andere mildere und zumutbare Maßnahmen (Einfangen) keinen Erfolg versprechen.

Füttern und Kirren

Füttern von Schwarzwild ist nur nach Feststellung einer Notzeit (Forschungsstelle) und Genehmigung durch die zuständige Veterinärbehörde zulässig. Wiederkäuendes Schalenwild darf man nur vom 1. Januar bis 31. März füttern (ausschließlich mit Heu o. Anwelksilage).

Für eine Verlängerung der Fütterungsperiode oder andere Futtermittel (Rüben) braucht man eine behördliche Ausnahmegenehmigung, die Menge des Kirrmittels für Sauen ist auf einen halben Liter je Kirrstelle beschränkt, die Kirrstellen sind der UJB anzuzeigen (GPS-Koordinaten).

Ausbildung und Einsatz von Jagdhunden

Zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen dürfen Jagdhunde nur auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten.

Die Ausbildung unmittelbar am lebenden Fuchs ist verboten.

Zur Ausbildung und Prüfung an lebendem Wasserwild dürfen ausschließlich flugfähige Stockenten eingesetzt werden.

Überjagende Hunde bei Bewegungsjagden stellen keine Störung der Jagdausübung dar, wenn betroffene Jagdbezirksinhaber im Vorfeld unterrichtet wurden,



Die Lockjagd auf Krähen außerhalb der Einzeljagd ist ab sofort verboten, ebenso wie...



... der Einsatz von elektronischen Hilfen (Karusselle).



zumutbare Maßnahmen gegen Überjagen getroffen wurden und in dem Revier nicht mehr als drei Bewegungsjagden im Jagdjahr durchgeführt werden.

Sonstige wichtige Neuerungen

Bei den Regelungen zur Wildfolge wird nicht mehr zwischen Schalen- und anderem Wild differenziert. Anderes Wild als Schalenwild ist dem Jagdausübungsberechtigten des Jagdbezirkes, in dem es zur Strecke kam, abzuliefern.

Das Aussetzen von heimischem Federund Haarwild (außer Schalenwild) in die freie Wildbahn ist ausschließlich zur Bestandsstützung oder Wiederansiedlung in Jagdbezirken und nur mit schriftlicher Genehmigung der Unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn biotopverbessernde Hegemaßnahmen für die auszusetzende Wildart nachgewiesen wurden und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilte. Für aufgezogene Fasane aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirkes gelten Sonderregelungen.

Nach der Auswilderung von Fasanen und Stockenten dürfen diese Wildarten im betreffenden Jagdbezirk frühestens im nächsten Kalenderjahr bejagt werden.

Abweichend von der bundesgesetzlichen Regelung wurde die Anmeldefrist für Wildschäden an nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken von einer auf zwei Wochen nach Kenntniserlangung vom Schaden verlängert.

In den nächsten RWJ-Ausgaben werden die wesentlichen Änderungen im Landesjagdgesetz näher erläutert und Hinweise zum praxisgerechten Umgang mit den neuen Vorschriften gegeben.

Hans-Jürgen Thies Rechtsanwalt, Justiziar des LJV NRW



Neue Jagdzeiten für Nordrhein-Westfalen

riodo jagazortori rai	
WILDART	JAGDZEIT
ROTWILD	1. August bis 15. Januar
Schmaltiere/Schmalspießer	1. bis 31. Mai
DAM- UND SIKAWILD	1. September bis 15. Januar
Schmaltiere/Schmalspießer	1. bis 31. Mai
REHWILD	
Kitze und Ricken Schmalrehe	 September bis 15. Januar bis 31. Mai, 1. September bis 15. Januar
Böcke	1. Mai bis 15. Januar
MUFFELWILD	1. August bis 15. Januar
SCHWARZWILD	1. August bis 15. Januar
Frischlinge (bis einjährige Stücke)	ganzjährig
FELDHASEN	16. Oktober bis 31. Dezember
WILDKANINCHEN	16. Oktober bis 28. Februar
Jungkaninchen	ganzjährig
STEINMARDER	16. Oktober bis 28. Februar
ILTISSE	16. Oktober bis 28. Februar
HERMELINE	1. September bis 28. Februar
DACHSE	1. September bis 30. November
FÜCHSE	16. Juli bis 28. Februar
Jungfüchse	ganzjährig
MINKE	16. Oktober bis 28. Februar
WASCHBÄREN	1. September bis 28. Februar
Jungwaschbären	ganzjährig
MARDERHUNDE	1. September bis 28. Februar
Jungmarderhunde	ganzjährig
REBHÜHNER	1. September bis 15. Dezember (ganzjährig geschont bis Ende 2020)
WALDSCHNEPFEN	16. Oktober bis 15. Dezember (ganzjährig geschont bis Ende 2020)
FASANE	16. Oktober bis 15. Januar
WILDTRUTHÄHNE	16. März bis 30. April
RINGELTAUBEN	1. November bis 20. Februar
GRAU-, KANADA- UND NILGÄNSE	16. Juli bis 31. Januar am unteren Niederrhein und in der Weseraue geschont vom 15. Oktober bis 31. Januar
STOCKENTEN	16. September bis 15. Januar
RABENKRÄHEN	1. August bis 20. Februar
ELSTERN	1. August bis 28. Februar
HÖCKERSCHWÄNE	1. November bis 20. Februar
WISENTE	ganzjährig geschont